

## Gesellschaftsvertrag

### § 1

#### Firma und Sitz

Die Firma lautet:

Zukunftsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz der Gesellschaft ist Berlin

### § 2

#### Gegenstand

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung, Begleitung und Beratung von benachteiligten und schwer vermittelbaren Jugendlichen und Erwachsenen in allen gesellschaftlichen Bereichen und Lebenslagen, insbesondere bei der schulischen und beruflichen Integration.

Dieses Hilfsangebot besteht in dem Betreiben von Angeboten und Einrichtungen der allgemeinen, schulischen, kulturellen und künstlerischen Bildung sowie der beruflichen Förderung und Berufsausbildung. Alle Angebote werden unterstützt durch psychosoziale, gemeinwesenorientierte Hilfen und die Beratung bzw. Vermittlung in Arbeit und Ausbildung.

Die Gesellschaft initiiert und organisiert soziale Netzwerke zur Beseitigung von gesellschaftlichen Diskriminierungen und wirkt in europäischen Netzwerken mit ähnlichen Zielsetzungen mit.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Um diese gemeinnützigen Zwecke zu verwirklichen, kann sich die Gesellschaft auch der Hilfe von Dritten (Hilfspersonen) bedienen.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel und Vermögenswerte der Gesellschaft dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft ausschließlich der gemeinnützigen Gesellschafterin „Zukunft Bauen e.V.“ zu. Der Verein „Zukunft Bauen e.V.“ darf dies ihm zufallende Vermögen nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

### § 3

#### Errichtung von Zweigniederlassungen Beteiligungen, Übernahme von Vertretungen

1. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland unter ihrer oder unter anderer Firma Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben und/oder Vertretungen von solchen übernehmen und wieder aufgeben.
2. Die Gesellschaft darf sich ferner mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen und solche auflösen.

### § 4

#### Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.570,00 €.

Die Stammeinlage von 25.570,00 € wird von Zukunft Bauen e.V. übernommen.

Die Stammeinlage ist sofort fällig und einzuzahlen.

### § 5

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Im Falle einer solchen Veräußerung steht der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu; soweit einem Erwerb im Einzelfalle die Vorschriften des § 33 GmbHG entgegensteht, sind die übrigen Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen zum anteiligen Erwerb berechtigt.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsanteil einzuziehen, wobei die Gläubiger in Höhe des Wertes des eingezogenen Geschäftsanteils zu befriedigen sind und ihnen vollwertiger Ersatz zu gewähren ist. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, daß der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr bezeichneten Person abgetreten wird.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß ein Gesellschafter nach § 9 seine Gesellschaftszugehörigkeit kündigt.

## § 7

### Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er allein vertretungsberechtigt.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschaftsversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder durch Einzelerlaubnis für ein konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 8

### Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern das Gesetz nicht eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Je volle 10,00 € eingezahlte Stammeinlage gewähren eine Stimme.

Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht zwei Gesellschafter widersprechen.

Die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen ( § 6 ) sowie Kapitalerhöhungen bedürfen der Einstimmigkeit.

Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche zu laden.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Gesellschafter vertreten lassen.

## § 9

### Kündigung, Ausscheiden

1. Jeder der Gesellschafter kann seine Gesellschaftszugehörigkeit ohne Angaben von Gründen jeweils zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

In diesem Fall sind die anderen Gesellschafter berechtigt, die Firma allein fortzuführen.

2. Machen die Gesellschafter von der Möglichkeit der Firmenfortführung Gebrauch, so können sie von dem Kündigenden verlangen, daß er seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abtritt. Statt dessen kann auch die Einziehung des Geschäftsanteils erfolgen.
3. Für die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 10 dieses Vertrages, der in jedem Fall nur unter Berücksichtigung des § 30 GmbHG anwendbar ist.
4. Für den Fall, daß die Gesellschaft nicht nach den vorgenannten Bestimmungen fortgesetzt wird, erfolgt ihre Auflösung.

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft wird im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter abweichend von § 60 Ziffer 2 GmbHG mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.



## § 10 Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder sind die Erben eines Gesellschafters abzufinden, so kann er vorbehaltlich der Bestimmungen des § 30 GmbHG als Entgelt für seinen Geschäftsanteil nur den Betrag verlangen, der dem sich aus der Bilanz ergebenden Buchwert des Geschäftsanteils entspricht. Eine Berücksichtigung der stillen Reserven oder des Goodwills erfolgt nicht.

Die Abfindungssumme wird in drei gleichen Jahresraten ausgezahlt, sofern nicht die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft eine sofortige oder kürzerfristige Auszahlung gestatten. Eine Verzinsung findet nicht statt.

## § 11 Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters sind dessen Erben auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, den Anteil des Erblassers an die Gesellschaft oder einen von ihr zu bestimmenden Dritten zu übertragen. In der Zeit zwischen dem Erbfall und der Übertragung eines Geschäftsanteils sind die Erben von der Ausübung der Gesellschaftsrechte ausgeschlossen. Während dieser Zeit sind sie auch von den Pflichten, die sich aus der Gesellschaftszugehörigkeit ergeben, freigestellt. Das Verlangen auf Übertragung des Geschäftsanteils muß innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung vom Eintritt des Erbfalls von der Gesellschaft gestellt werden.

## § 12 Gewinn und Verlust

Am Gewinn und Verlust nehmen die Gesellschafter entsprechend der Höhe ihrer Geschäftsanteile teil.

## § 13 Jahresbilanz

Die Frist zur Erstellung der Jahresbilanz nach § 41 GmbHG wird bis zum 30. Juni jeden Jahres verlängert.

§ 14  
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 15  
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16  
Kosten

Die Kosten der Gründung dieser Gesellschaft in Höhe von 1.200,00 DM trägt unbeschadet der persönlichen Haftung des Vereins Leben Lernen die Gesellschaft.